



Bild: Fotolia.com, Bertold Werkmann

Nach der Novelle ist vor der Novelle

Bei BET sieht man die nun verabschiedete Novelle der Anreizregulierungsverordnung mit gemischten Gefühlen. Insgesamt gehe die Entwicklung aber in die richtige Richtung.

REGULIERUNG. Micha Ries, Teamleiter Regulierung und Netzzugang bei BET Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung in Aachen hält zunächst einmal fest: „Es hat keinerlei Verschlechterung gegenüber dem letzten Entwurf mehr gegeben.“ Allerdings habe die Ausarbeitung einiger Verbesserungen zu lange gedauert, erklärt er gegenüber E&M Powernews. Deshalb sei die Branche bei Fragen der Investitions- und Finanzplanung verunsichert und gehemmt gewesen.

Ries und seine Kollegen vom Aachener Beratungshaus hatten sich während des Verordnungsgebungsverfahren mehrfach zu Wort gemeldet und Änderungen angemahnt, etwa die Beseitigung von Investitionshemmnissen. Durch die Einführung des Kapitalkostenabgleichs sei nun Abhilfe geschaffen. „Die teilweise festzustellende Fokussierung der Investitionen auf ein bestimmtes Fotojahr gehört damit der Vergangenheit an. Diskussionen im Zuge von Kostenprüfungsverfahren bezüglich der Höhe der Netzinvestitionen dürften sich nunmehr deutlich reduzieren, wenngleich es dem Kapitalkostenaufschlag an einer angemessenen Berücksichtigung erhöhter pauschaler Betriebskosten fehlt“, so Ries.

Augenscheinlich enthalte die Verordnungsnovelle „viel Positives“. Hinsichtlich der bisherigen Regulierungs- und Investitionsstrategie und der künftigen Erlösplanung gebe es für die Netzbetreiber jedoch auch negative Auswirkungen, insbesondere für diejenigen, die bisher vom sogenannten Sockeleffekt profitiert hätten. „Immerhin wurde aber die Übergangsregelung nach § 34, wonach der Kapitalkostenabschlag für die Dauer der dritten Regulierungsperiode auszusetzen ist, jetzt auf Anlagen erweitert, welche erstmalig zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden. Das ist am Ende besser als nichts.“

Die Regulierungsformel mit bislang 13 Parametern ist komplex. Beeinflussbare und nicht-beeinflussbare Kostenanteile sind ebenso enthalten, wie beispielsweise ein Verteilungsfaktor für den Abbau von Ineffizienzen. Da mit der Änderung des Regulierungsprinzips künftig der sogenannte Erweiterungsfaktor und die Investitionsmaßnahme entfallen, wird nun auch die Regulierungsformel schlanker und damit letztlich der Verwaltungsaufwand begrenzt. Aber auch die Vereinfachungen im Umgang mit dem Regulierungskonto, über das die Differenzen und von tatsächlichen und zulässigen Erlösen der Netzbetreiber über die Regulierungsperioden hinweg ausgeglichen wird, gehen in diese Richtung. „Ein guter und wichtiger Schritt“, urteilt Ries. Noch im Zuge der letzten Erlösbergrenzen-Genehmigungsverfahren erwies sich das Regulierungskonto als Bremsklotz. Die Behandlung der Erlösdifferenzen ist zudem wieder transparent und eindeutig, ähnlich wie vor Einführung der ARegV.

Die Beibehaltung des „best-of-four“-Ansatzes beim Effizienzbenchmark sei ebenfalls zu begrüßen. Allerdings werde es durch bestimmte Änderungen insbesondere bei kleineren Netzbetreibern zu geringeren Effizienzwerten kommen. Den effizientesten Netzbetreibern winkt dagegen ein Zuschlag von maximal fünf Prozentpunkten auf ihre Erlösobergrenze. Bei BET ist man hinsichtlich dieser Supereffizienz allerdings skeptisch: „Wir sind gespannt, ob einzelne Unternehmen am Ende tatsächlich von einem Bonus profitieren werden.“

Positiv bewertet Ries die Beibehaltung der Schwellenwerte für das sogenannte vereinfachte Verfahren, an dem kleine Netzbetreiber teilnehmen können. Die Absenkung der pauschal zu berücksichtigenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten hingegen werde insbesondere den Gasnetzbetreibern einen spürbaren Nachteil bescheren.

Auch die im Zuge der bisherigen Diskussion angekündigte Verbesserung der Transparenz wurde im Entwurf nun umgesetzt. Allerdings sieht Ries in diesem Zusammenhang durchaus datenschutzrechtliche Streitpunkte. Schon jetzt werde heftig darüber diskutiert, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Genehmigung der Erlösobergrenze ein Netzbetreiber vor Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde schwärzen dürfe.

Mit der ARegV-Novelle gehe die Entwicklung des deutschen Regulierungssystems in die richtige Richtung. Viele Verbesserungsvorschläge der Verbände und der Betroffenen selbst sind nach Ansicht von Ries jedoch nicht gewürdigt oder angemessen gehört worden. Deshalb gelte: „Nach der Novelle ist vor der Novelle.“ Ihre Verabschiedung bedeute deshalb nicht das Ende der Weiterentwicklung der Verordnung, denn es bestehe erheblicher Anpassungsbedarf. ■

FRITZ WILHELM

© 2016 by Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH

Dieser Artikel und alle in ihm enthaltenen Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Weitergabe in elektronischer oder gedruckter Form.

Bitte sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie diesen Artikel weiterleiten oder anderweitig verwenden. Vielen Dank!